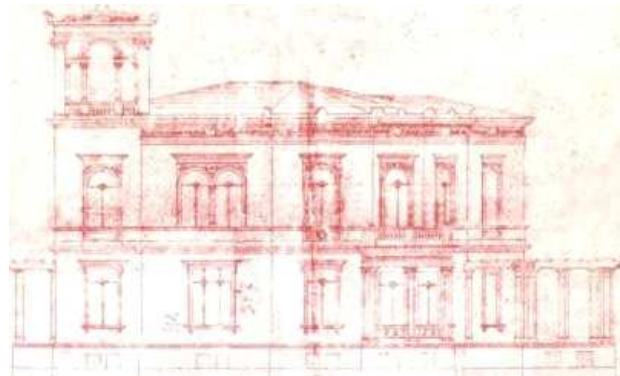


POTSDAM NEWS

März / April 2010



Dienstwagenbesteuerung: BFH bestätigt mehrfache Anwendung der 1 %-Regelung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 9. März 2010 (VIII R 24/08) entschieden, dass die sog. 1 %-Regelung auch dann auf jedes vom Unternehmer privat genutzte Fahrzeug anzuwenden ist, wenn der Unternehmer selbst verschiedene Fahrzeuge zu Privatfahrten nutzt.

Führt der Steuerpflichtige kein Fahrtenbuch, so ist der private Nutzungsanteil eines betrieblichen Fahrzeugs pauschal mit 1 % des inländischen Listenpreises zu bemessen. Fraglich war bis jetzt, ob die Regelung auf alle zum Betriebsvermögen gehörenden Kraftfahrzeuge einzeln, also mehrfach anzuwenden ist, wenn nur eine Person die Fahrzeuge auch privat nutzt. Die Finanzverwaltung hatte für diesen Fall die Anweisung erlassen,

die 1 %-Regelung nur einmal anzuwenden, und zwar für das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis.

Im Streitfall hielt ein Unternehmensberater mehrere Kraftfahrzeuge in seinem Betriebsvermögen, die er auch privat nutzte. Seine Ehefrau hatte an Eides Statt versichert, nur ihr eigenes Fahrzeug zu nutzen; Kinder waren nicht vorhanden. Gleichwohl hatte das Finanzamt entgegen der Verwaltungsanweisung die 1 %-Regelung mehrfach angewandt. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Der BFH hat die Revision gegen das Urteil zurückgewiesen. (*Pressemitteilung des BFH vom 21. April 2010*)

Abzinsung von Gesellschafterdarlehen und Rückstellungen

Der BFH bestätigt mit einem neuerlichen Urteil vom 27. Januar 2010 (I R 35/09), dass auch unverzinsliche Gesellschafterdarlehen abzuzinsen sind, wenn sie zwar keine feste Laufzeit haben, die Gesellschaft aber am Bilanzstichtag mit einer Fortdauer der Kapitalüberlassung für mindestens weitere zwölf Monate rechnen kann, § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Zwar war im Urteilsfall die Darlehensgewährung zweckgebunden. Die bloße Zweckbindung eines Darlehens begründet nach BFH keine "Verzinslichkeit". Die Zweckwahrnehmung und Zweckerfüllung stellt keinen Sachzins dar.

Darüber hinaus wurden diese Grundsätze auch auf die Verbindlichkeitsrückstellung übertragen. Diese ist abzuzinsen, wenn sie aus der Sicht des Bilanzstichtags voraussichtlich mindestens zwölf Monate Bestand haben wird, § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG.

Ist der Rückzahlungszeitpunkt von Darlehen bzw. der Erfüllungszeitpunkt bei Rückstellungen nicht festgeschrieben, ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen, ob die Laufzeit noch mehr als 12 Monate beträgt. Eine Abzinsung hat regelmäßig zu erfolgen, wenn mit einer kurzfristigen Kündigung des Darlehens am Bilanzstichtag nicht gerechnet werden muss.

Studiengebühren sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 17. Dezember 2009 (VI R 63/08) entschieden, dass Studiengebühren für den Besuch einer (pri-

vaten) Hochschule nicht als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer abziehbar sind.

Hegelallee 1
Villa Quistorp
14467 Potsdam

Meinekestraße 27
Ecke Kurfürstendamm
10719 Berlin

ul. Bohaterow Getta
Warszawskiego 24/204
PL-70-302 Szczecin

Tel.: 0049 - 331 - 298 21 - 0
Fax.: 0049 - 331 - 298 20 - 24

Tel.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 6
Fax.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 77

Tel: 0048 - 91 - 488 02 - 78
Fax: 0048 - 91 - 886 50 - 66

Entstehen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, können die Aufwendungen als sog. außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 Abs. 1 EStG von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abgezogen werden, soweit eine vom Gesetz festgelegte Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird. Darüber hinaus kann zur Abgeltung des Sonderbedarfs für ein in Berufsausbildung befindliches und auswärtig untergebrachtes volljähriges Kind ein Freibetrag in Höhe von 924 Euro je Kalenderjahr abgezogen werden (§ 33a Abs. 2 EStG).

Im Streitfall hatten die Eltern für das Studium ihres 22-jährigen Sohnes an einer privaten Hochschule Studiengebühren in Höhe von 7.080 € entrichtet, die sie in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend machten. Das Finanzamt ließ den Abzug der Aufwendungen nicht zu, gewährte jedoch wegen der auswärtigen Unterbringung des Sohnes den Sonderbedarfsfreibetrag nach § 33a Abs. 2 Satz 1 EStG. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Der BFH hat nun die Studiengebühren weder nach § 33a Abs. 2 EStG noch nach § 33 EStG als

außergewöhnliche Belastung anerkannt. Dabei hat er zunächst geprüft, ob Studiengebühren von dem in § 33a Abs. 2 EStG normierten Sonderbedarfsfreibetrag erfasst und damit abgegolten werden. Eine solch weitgehende Abgeltungswirkung wird jedoch jedenfalls für Veranlagungszeiträume ab 2002 verneint, weil damals der frühere Ausbildungsfreibetrag zu einem Sonderbedarfsfreibetrag für auswärtige Unterbringung abgeschmolzen worden sei. Gleichwohl hat der BFH die geltend gemachten Studiengebühren nicht als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG zum Abzug zugelassen. Nach Auffassung des erachtenden VI. Senats des BFH handelt es sich bei derartigen Aufwendungen nicht um außergewöhnlichen, sondern um üblichen Ausbildungsbedarf und zwar selbst dann, wenn die Aufwendungen im Einzelfall außergewöhnlich hoch und für die Eltern unvermeidbar seien. Der übliche Ausbildungsbedarf werde in erster Linie durch Kindergeld und Kinderfreibetrag abgegolten. Damit sei eine Berücksichtigung von zusätzlichen Kosten für den Unterhalt und die Ausbildung eines Kindes gemäß § 33 EStG grundsätzlich ausgeschlossen. Den dagegen vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken ist der BFH nicht gefolgt. (*Pressemitteilung des BFH vom 17. Februar 2010*)

Vorsteuerabzug aus Rechnung mit überhöhtem Steuerbetrag

Nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes kann der Unternehmer die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuerbeträge abziehen. Es erfolgt jedoch eine Einschränkung des Wortlauts dahingehend, dass ein Vorsteuerabzug nur in Höhe des vom Leistenden für den berechneten Umsatz geschuldeten Steuerbetrags zulässig ist. Ein Vorsteuerabzug ist daher ausgeschlossen, wenn der Umsatz beispielsweise steuerfrei war und der Rechnungsaussteller diesen irrtümlich als steuerpflichtig behandelt hat.

Der BFH hat mit Urteil vom 19. November 2009 (V R 41/08) die bis dahin strittige Frage entschieden, ob der Vorsteuerabzug in vollem Umfang zu versagen ist, wenn in einer Rechnung der Regelsteuersatz von 19% ausgewiesen wird, obwohl die erbrachte Leistung nur dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterliegt. Vom BFH wurde klargestellt, dass der Leistungsempfänger die (in dem überhöhten Steuerbetrag enthaltene) gesetzlich geschuldete Steuer von 7% als Vorsteuer geltend

machen darf. Die Berechnung des Vorsteuerbetrags hat anhand des in der Rechnung ausgewiesenen Nettobetrag und nicht durch Herausrechnen des ermäßigten Steuersatzes aus dem Bruttobetrag der Rechnung zu erfolgen.

Impressum

Herausgeber:
Knappworst & Partner
Steuerberatungsgesellschaft

Hegelallee 1, 14467 Potsdam
Tel.: 0049 - 331 - 298 21 - 0
info@knappworst.de

Redaktion: Andreas Halloch
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Alle Texte wurden sorgfältig bearbeitet. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen kann jedoch keine Haftung und Gewähr übernommen werden. Die Publikation ersetzt keine individuelle Beratung. Hierfür stehen wir Ihnen bei Bedarf jederzeit gern zur Verfügung.

Hegelallee 1
Villa Quistorp
14467 Potsdam

Meinekestraße 27
Ecke Kurfürstendamm
10719 Berlin

ul. Bohaterow Getta
Warszawskiego 24/204
PL-70-302 Szczecin

Tel.: 0049 - 331 - 298 21 - 0
Fax.: 0049 - 331 - 298 20 - 24

Tel.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 6
Fax.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 77

Tel: 0048 - 91 - 488 02 - 78
Fax: 0048 - 91 - 886 50 - 66